

Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den Bachelor- und den konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums der Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel zum Bachelor of Arts (BA) und zum Master of Arts (MA) in konsekutiven Programmen.

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Studiums der Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaft ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche und administrative Aufgabenbereiche. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische betriebswirtschaftliche Probleme zu lösen.

Im Rahmen des Studiums kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Studienordnung mit dem Bachelor-Grad ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet.

Das (Weiter-) Studium zum Erwerb des Master-Grades bietet eine erweiterte Bildung. Es qualifiziert mit stärker anwendungsorientiertem Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme höherer Führungsaufgaben, indem gezielt die allgemeine, funktionenübergreifende Managementkompetenz aufbereitet wird.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das Studium zum Bachelor of Arts und zum Master of Arts zur Erreichung der erforderlichen Handlungskompetenz auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die Inhalte des Studiums zum Bachelor of Arts bzw. zum Master of Arts ergeben sich gemäß Anlage 1 bzw. 2 zu dieser Studienordnung.

(2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt die jeweilige Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis und ein berufspraktischer Studienteil.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

(1) In das Bachelor-Programm ist ein berufspraktischer Studienteil eingeordnet. Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem fünften Studienhalbjahr absolviert werden.

(2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 20 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das

Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.

(3) Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und mit Zustimmung des Praktikantenamts (§ 13) auch in Teilen absolviert werden.

(4) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 10 ff. dieser Satzung.

§ 5 Studienschwerpunkte

Für den Bachelor-Abschluss kann einer der folgenden Studienschwerpunkte gewählt werden:

- a) Controlling
- b) Internationale Betriebswirtschaft
- c) Existenzgründung / Führung junger Unternehmen
- d) Supply Chain Management
- e) Marketing
- f) Personalmanagement und Organisation
- g) Rechnungs-, Finanz- und Steuerwesen
- h) Revision und Steuerlehre
- i) Verbandsmanagement
- j) Wirtschaftsinformatik
- k) Wirtschaftsrecht
- l) Internationale Seeverkehrswirtschaft

Für den Ausweis eines dieser Schwerpunkte ist das erfolgreiche Absolvieren von vier Wahlpflichtmodulen aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs in der Gruppe I erforderlich. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen und über die Zuordnung zu den Schwerpunkten wird zu jedem Semester in geeigneter Form informiert.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln

§ 6 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

II. Lehrveranstaltungen

§ 8 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- c) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- e) Projekte: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- f) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- g) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind im jeweiligen Regelstudienplan festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

III. Berufspraktischer Studienteil

§ 10 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 11 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sein.

§ 12 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

(1) Ein(e) Studierende(r) meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Die Erstellung dieser Berichte wird von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut. In dem Bericht soll nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die/der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule und dem Praktikum reflektieren.

(3) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

§ 13 Praktikantenamt

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Termin ein Studium in einem betriebswirtschaftlichen Bachelorprogramm am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

Für Studierende, die vor diesem Termin ein Studium in einem betriebswirtschaftlichen Masterprogramm am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 22. MAI 2008

Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren (BA)

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr						Teilsumme SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre						B e r u f s p r a k t i s c h e r T e i l u n d T h e s i s	14	15
1.1	Einführung in die Allg. BWL und in die Managementlehre	4						5	
1.2	Operations Management und Beschaffungsmarketing		6					5	
1.3	Marketing - Grundlagen und emp. Sozialforschung			4				5	
	Rechnungswesen / Steuerlehre							16	15
2.1	Kosten- und Leistungsrechnung		4					5	
2.2	Buchführung/Bilanzierung	6						5	
2.3	Betriebliche Steuerlehre				6			5	
	Investition / Finanzierung							8	10
3.1	Investition			4				5	
3.2	Finanzierung				4		5		
	Unternehmensführung						22	25	
4.1	Strategisches Management und Marketing				4		5		
4.2	Personalmanagement/Arbeitsrecht u. Organisational Behaviour				6		5		
4.3	Controlling				4		5		
4.4	Unternehmensplanspiel					4	5		
4.5	Unternehmenspolitisches Projekt					4	5		
	Volkswirtschaftslehre						8	10	
5.1	Volkswirtschaftslehre I	4					5		
5.2	Volkswirtschaftslehre II			4			5		
	Mathematik / Statistik						15	15	
6.1	Mathematik	7					5		
6.2	Beschreibende Statistik		4				5		
6.3	Schließende Statistik			4			5		
	Recht						8	10	
7.1	Wirtschaftsrecht I	4					5		
7.2	Wirtschaftsrecht II		4				5		

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr						Teilsomme SWS	ECTS
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
	Wirtschaftsinformatik							10	10
8.1	Wirtschaftsinformatik I		4						5
8.2	Wirtschaftsinformatik II			6					5
	Wahlpflichtmodule							16	20
W-BA I	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA I					4 x 4			4 x 5
	Über- und außerfachliche Veranstaltungen							16	20
S	Softskills Grundlagen	4							5
W-BA II	3 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA II (Anlage 3)		4	4	4				3 x 5
P	Praktikantenseminar						2	2	
ST	Seminar zur Thesis						2	2	
E	Exkursion			(2)					
	Summe Pflicht / Wahlpflicht	29	26	26	28	24	4	137	150
BS	Berufspraktischer Studienteil								10
BT	Bachelor-Thesis								12
K	Kolloquium								8
	Summe ECTS	30	30	30	30	30	30		180

Anlage 2 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren (MA)

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Teilsomme SWS	ECTS	
		1	2	3	4			
	Unternehmensführung				T h e s i s	30	50	
4.6	Management Projekt I	8					10	
4.7	Management Projekt II		8				15	
4.8	Management Projekt III			8			15	
4.9	Management Ethics	2					5	
4.10	Innovationsmanagement			4			5	
	Rechnungswesen / Steuerlehre						4	5
2.4	Bilanzpolitik	4						5
	Volkswirtschaftslehre						4	5
5.3	Volkswirtschaftspolitik	4						5
	Wahlpflichtmodule					16	20	
W-MA I - xx	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I		2x2	2x2			4 x 5	
	Über- und außerfachliche Module					8	10	
W-MA II	2 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA II	(2)	(2)				2 x 5	
ST	Seminar zur Thesis				2	2		
	Summe der SWS Pflicht / Wahlpflicht	20	14	16	2	52		
MT	Master-Thesis						22	
K	Kolloquium						8	
	Summe ECTS	30	30	30	30		120	

Anlage 3 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-BA II im Bachelorprogramm

Die / der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-BA II im Bachelorprogramm im Wert von 15 ECTS-Punkten zu belegen.

Als Wahlpflichtmodul der Gruppe W-BA II gilt jedes Modul aus einem beliebigen Studienprogramm an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.

Dabei kann sie / er auch aus dem unten stehenden Katalog der Angebote am Fachbereich Wirtschaft wählen.

W-BA II-01 Wirtschaftsenglisch

W-BA II-02 Wirtschaftsfranzösisch

W-BA II-03 Wirtschaftsspanisch

W-BA II-04 Politologie

W-BA II-05 Psychologie

W-BA II-06 Rhetorik

W-BA II-07 Soziologie

Anlage 4 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA I im Masterprogramm

Die / der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA I im Masterprogramm im Wert von 20 ECTS-Punkten zu belegen.

Dabei kann sie / er aus dem Katalog der Angebote an Master-Wahlpflichtmodulen am Fachbereich Wirtschaft wählen, die der Fachbereich zu jedem Semester festlegt und über die er in geeigneter Form informiert.

Anlage 5 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA II

Die / der Studierende hat Wahlpflichtmodule der Gruppe II im Masterprogramm im Wert von 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Als Wahlpflichtmodul der Gruppe II gilt jedes Modul aus einem beliebigen Masterprogramm auch an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.